

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 30

WILLI BLÜMEL (Hrsg.)

# Ernst Forsthoff

Kolloquium aus  
Anlaß des 100. Geburtstags  
von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst Forsthoff



Duncker & Humblot · Berlin

Willi Blümel (Hrsg.)

Ernst Forsthoff

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 30



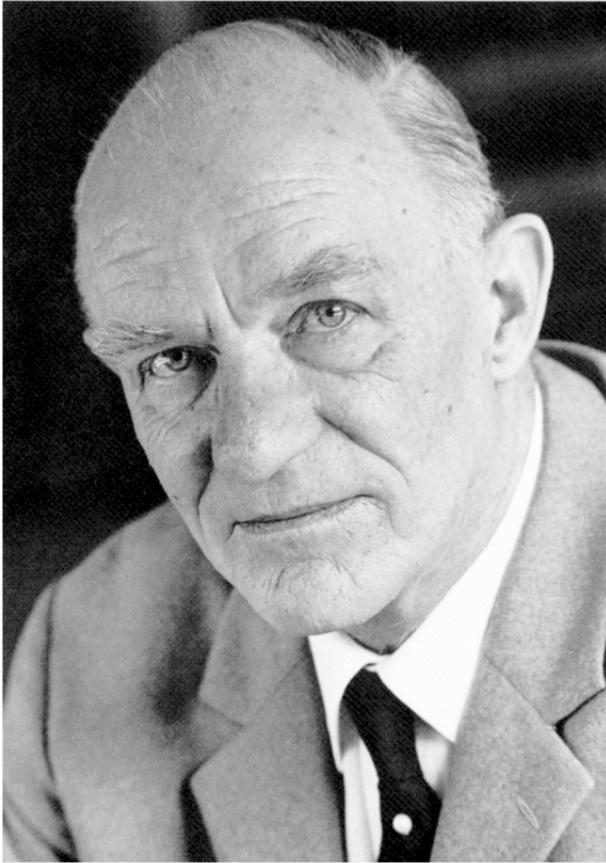


Foto: Karl J. Mauch

Ernst Forsthoff

# Ernst Forsthoff

Kolloquium aus  
Anlaß des 100. Geburtstags  
von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst Forsthoff

In Gemeinschaft mit  
Karl Doehring und Hans H. Klein  
herausgegeben von

Willi Blümel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 3-428-10939-2

## Vorwort

Am 13. September 2002 versammelten sich in der Aula der Alten Universität Heidelberg Kollegen, Schüler und Freunde sowie die Familie Forsthoff, um *Ernst Forsthoffs* 100. Geburtstag zu feiern. Gekommen waren über 160 Personen. Zu dem Kolloquium eingeladen hatten *Karl Doebring*, *Hans H. Klein* und der Unterzeichnete als habilitierte Schüler von Ernst Forsthoff, nicht – wie beim 100. Geburtstag von *Gerhard Anschütz* am 10. Januar 1967, als Ernst Forsthoff die Gedächtnisrede hielt (Der Staat 1967, S. 139 ff.) – die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg. Es war eine würdige Geburtstagsfeier.

Der vorliegende Band enthält die vier Referate des Kolloquiums – von *Karl Doebring*, *Hans H. Klein*, *Matthias Herdegen* und *Michael Ronellenfitsch*, ferner das Schlusswort des Unterzeichneten. Aus technischen Gründen musste auf eine Aufnahme und Wiedergabe der Diskussionsbeiträge verzichtet werden, in denen auch andere Themen aus dem breiten Wirken von Ernst Forsthoff angesprochen wurden. Ein Bericht über das Kolloquium aus der Feder von *Bernhard Stüer* wird im „Deutschen Verwaltungsblatt“ erscheinen. Außerdem wird auf den Beitrag von *Jürgen Kaube*, Die Vorsorgemaschine (Zum einhundertsten Geburtstag des Juristen Ernst Forsthoff) in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 214 vom 14. September 2002 (S. 34) verwiesen.

Der Dank der Veranstalter gilt allen, die zum Gelingen des Kolloquiums beigetragen haben, ferner dem Verleger *Norbert Simon* für die Aufnahme des Bandes in seine renommierte Reihe „Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte“.



## Inhaltsverzeichnis

Ernst Forsthoff als Hochschullehrer, Kollege und Freund Von Prof. Dr. Dres. h.c. <i>Karl Doebring</i> , Heidelberg .....	9
„Der totale Staat“ – Betrachtungen zu Ernst Forsthoffs gleichnamiger Schrift von 1933 Von Prof. Dr. <i>Hans H. Klein</i> , Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., Pfinztal / Göttingen .....	21
Ernst Forsthoffs Sicht vom Staat Von Prof. Dr. <i>Matthias Herdegen</i> , Bonn .....	41
Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff – Aktuelle Entwicklungen im nationalen und europäischen Recht Von Prof. Dr. <i>Michael Ronellenfitsch</i> , Tübingen .....	53
Schlusswort Von Prof. Dr. <i>Willi Blümel</i> , Wilhelmsfeld / Speyer .....	115



## Ernst Forsthoff als Hochschullehrer, Kollege und Freund

Von *Karl Doebring*

Meine Damen und Herren, liebe Kollegen und Freunde,  
liebe Familie Forsthoff!

Seien Sie herzlich begrüßt zu dieser akademischen Gedenkfeier, die Herr Blümel, Herr Klein und ich selbst privatissime veranstalten. Dieses Auditorium ist so eindrucksvoll zusammengesetzt, dass ich einzelne nicht begrüßen kann unter den Mitgliedern juristischer Fakultäten, der Anwaltschaft, der industriellen und kommerziellen Gesellschaft, der Ministerien und der Hohen Gerichtsbarkeit.

Es geht hier um die Ehrung einer außergewöhnlichen Persönlichkeit der Zeitgeschichte – in allen ihren Stärken und auch Grenzen. Es geht nicht um eine Heiligenverehrung, sondern um eine Rückbesinnung auf eindrucksvolle juristische und menschliche Entwicklungen, die uns alle auch geprägt haben.

Im Jahre 1950 nahm Ernst Forsthoff seine Tätigkeit als Hochschullehrer an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wieder auf, nachdem die Nationalsozialisten ihm in Wien die Lehre untersagt hatten und die amerikanische Hochschulaufsicht in Heidelberg 1945 ein gleiches Verbot aussprach. Wäre Ernst Forsthoff zu dieser Zeit in der Sowjetischen Besatzungszone gewesen, wäre ihm wohl auch dort die Lehre untersagt worden.

In einem strafrechtlichen Seminar kündigte 1950 Karl Engisch den Studenten an, es werde demnächst nun an der Fakultät ein Professor wieder tätig werden, von dem er meine, es handele sich um den derzeit bedeutendsten Hochschullehrer des Öffentlichen

Rechts. Wir nahmen diesen Hinweis gerne auf, und für viele von uns war er wohl für die spätere Lebensgestaltung entscheidend.

Aber bevor ich darauf eingehe, warum das so war, möchte ich doch die Atmosphäre des damaligen Studiums und diejenige der Universität in Kürze charakterisieren. Zu einem großen, wenn nicht gar zu einem überwiegenden Teil bestand die Hörschaft damals aus Kriegsteilnehmern. Sie kamen in gewisser Weise desillusioniert aus der Gefangenschaft, aus Lazaretten, aus zerstörten Städten und aus Tätigkeiten, die dem nackten Überleben dienten, was geradezu wörtlich zu nehmen ist. Für ehemalige Offiziere war die Immatrikulation mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, denn sie wurden verdächtigt, treue Anhänger des NS-Regimes gewesen zu sein, auch wenn sie selbst meinten, nur ihre Pflicht getan zu haben. Die meisten von den Älteren kannten noch die Weimarer Verfassung und jeder kannte das NS-Regime. Die Hörsäle waren überfüllt, sicherlich aus Wissensdurst, aber weitgehend wohl deswegen, weil die Berufsausübung sobald als möglich gewollt war. Langzeitstudenten gab es nicht; jeder wollte so schnell wie möglich fertig werden.

Der Lehrstoff war begrenzt. Das Grundgesetz trat während unserer Studienzeit in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht war noch nicht tätig geworden. Das Verwaltungsrecht war unkodifiziert, und alles war noch der Auslegung zugänglich. Ich erinnere mich an eine Hausarbeit, in der ich schrieb, es könne doch sein, dass eines Tages im Bundestag und im Bundesrat verschiedene politische Mehrheiten bestünden, und dann sei die Konfliktlösung schwierig. Das war in einer Übung bei Walter Jellinek. Am Rande meiner Arbeit stand die Bemerkung: „völlig abwegig“. Es ist offenbar nicht auszuschließen, dass die juristische Phantasie eines Studenten auch einmal weiter reicht als die eines Professors.

Im Zivilrecht hörten wir von Prof. Kunkel, dem berühmten Römischrechtler, er sei gerade zu einem Besuch in den USA gewesen, aber er müsse feststellen, eigentlich hätte er sich mit amerikanischen Physikern besser unterhalten können als mit juristischen Kollegen. Der hierbei anwesende Ernst Rabel rettete dann die Reputation des common law.

Im Strafrecht debattierten wir über die Frage, ob denn nulla poena sine lege im Nürnberger Prozess hätte gelten sollen.

In einem der ersten Seminare von Ernst Forsthoff ging es darum, ob nun Mehrheitswahlrecht oder Verhältniswahlrecht angemessener sei, oder ob ein Streikrecht der Gewerkschaften nicht eigentlich die Rechtsordnung zerstöre und Faustrecht gegenüber Vertragsrecht prämiere. Sich heute noch an diese Fragen der Frühzeit des Grundgesetzes zu erinnern, könnte manchmal hilfreich erscheinen.

Neben einem Studenten, der den Arm verloren hatte, saß ein anderer, der nur noch ein Bein hatte, dann kam ein Rollstuhlfahrer. Wir alle wollten nun wissen, wie die öffentliche Ordnung eingerichtet werden sollte, und wir wollten wissen, was denn nun der neu proklamierte Rechtsstaat für uns bedeute, die wir doch einem Unrechtsstaat fast unser Leben geopfert hätten. Viele der Besten, die hier hätten mit uns nachdenken können, waren gefallen.

In dieser Atmosphäre lernten wir nun Ernst Forsthoff näher kennen. Wir trafen einen ganz anderen Hochschullehrer, verglichen mit vielen, die wir sonst um uns sahen. Keine päpstliche Distanz zu uns, ein zutiefst ernsthaftes Bemühen, die Problemsicht zu vertiefen, ein etwas hintergründiges Lächeln, wenn wir z.T. recht strikt und voraussetzungslos unsere Meinung äußerten. Wenn einer meinte, das Berufsbeamtentum habe doch wohl seine Bedeutung verloren, nachdem das Dienen am Staat in persönlicher Hingabe desavouiert worden sei, oder wenn jemand meinte, der Staat sei doch nur ein Vorschriftenbündel, das Opferbereitschaft nicht mehr verlangen könne, wurde die Auskunft von Ernst Forsthoff nicht trocken dogmatisch gegeben, nicht unter Hinweis auf angeblich unumstößliche Grundsätze, sondern geduldig mit Blick auf historische Entwicklungen und mit einem vollen Verständnis für Probleme, die heute kaum noch jemand beim Namen nennt, oder denen wegen ihrer Unauflöslichkeit schweigend ausgewichen wird, hat doch die Bindung an das Richterrecht der hohen Gerichtsbarkeit einer Art von Dezisionismus Vorrang vor der Rechtsphilosophie verschafft.